



Dezentrale Versorgungskonzepte - praktische Umsetzung und Rechtsfragen

5. November 2024

Dr. Christian Hampel / Severin Melcop

Ihre Referenten



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt & Partner
Energierrecht
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

T: +49 30 885722-281
christian.hampel@bdolegal.de



Severin Melcop

Rechtsanwalt
Energierrecht
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

T: +49 30 885722-172
severin.melcop@bdolegal.de

Agenda

- I. Einleitung: Pro & Con
- II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe
- III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen im Überblick
- IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG

I. Einleitung: Dezentrale Eigenversorgung - Pro & Con

Vorteile	Nachteile
Möglichkeiten für Realisierung <ul style="list-style-type: none">➤ Dächer, Parkplätze etc.➤ Weiterentwicklung: Kombination mit Speichern, Power to Heat, Power to X	Praktische Restriktionen <ul style="list-style-type: none">➤ Windlasten, begrenzte Flächen➤ Dächer ggf. zunächst sanierungsbedürftig➤ Bauordnungsrechtliche Anforderungen
Kosten? <ul style="list-style-type: none">➤ Dauerhafte Senkung der Stromkosten➤ Keine Netzentgelte oder Stromsteuer	Kosten-Nutzen <ul style="list-style-type: none">➤ Strompreisentwicklung?➤ Anschaffungskosten
Nachhaltigkeit & Marketing <ul style="list-style-type: none">➤ Nachhaltigkeit und niedriger CO2-Fußabdruck➤ Mitarbeiter (bspw. Ladesäule)➤ Zertifizierungsmöglichkeiten➤ Taxonomie➤ Compliance: PV-Pflichten (EU, Bund, Länder)	Administrativer Aufwand - Rechtsrahmen <ul style="list-style-type: none">➤ Pflichten Anlagenbetreiber/Lieferant➤ Direktvermarkungspflicht ab 100 kW➤ Vertragswerk (komplex)

Agenda

- I. Einleitung: Pro & Con, Solarpflicht
- II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe
- III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen im Überblick
- IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG



II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen
2. Pflichten für Anlagenbetreiber
3. Weiterleitung von Strom an Dritte
4. Relevanz der Anlagengröße
5. Weiteres (neue Rahmenbedingen nach Solarpaket I)





II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen

- ▶ **Netzentgelte**
- ▶ **Konzessionsabgaben**
- ▶ **KWK-Umlage**
- ▶ **§ 19 StromNEV-Umlage**
- ▶ **Offshore Netzumlage**

Falls PV-Strom über das öffentliche Netz transportiert wird, keine Privilegierungen für energiewirtschaftliche Abgaben und Umlagen

II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen

- ▶ Kundenanlage - Privilegierung der Infrastruktur
 - Weitestgehende Befreiung von Regulierung nach EnWG
 - Keine Netzentgelte oder Konzessionsabgabe
- ▶ Kundenanlagenbegriff gem. § 3 Nr. 24a EnWG

Alt:

Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

b) [...]

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen
2. Pflichten für Anlagenbetreiber
3. Weiterleitung von Strom an Dritte
4. Relevanz der Anlagengröße
5. Weiteres (neue Rahmenbedingen nach Solarpaket I)





II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

2. Pflichten für Anlagenbetreiber

- ▶ Marktstammdatenregister
- ▶ Technische und regulatorische Anforderungen nach EEG, z.B. technische Ausstattung für Messung, Redispatch und Direktvermarktung
- ▶ Technische Anforderungen für den Netzbetrieb
- ▶ Teilnahme an Ausschreibung für EE-Förderung (Wahlrecht)
- ▶ Direktvermarktung(svertrag)
- ▶ Stromsteuerrechtliche Pflichten
- ▶ Haftung für durch Anlagenbetrieb entstehende Schäden (Versicherung)

II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen
2. Pflichten für Anlagenbetreiber
3. Weiterleitung von Strom an Dritte
4. Relevanz der Anlagengröße
5. Weiteres (neue Rahmenbedingungen nach Solarpaket I)





II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

3. Weiterleitung von Strom an Dritte

Einstufung als EVU bzw. Energie-/Stromlieferant

- ▶ Auch innerhalb Kundenanlage
- ▶ Definition des EVU in § 3 Nr. 18 HS. 2 EnWG: Aussage nur - allein Betrieb der Kundenanlage führt nicht zu EVU-Status
- ▶ Belieferung von Dritten: Lieferant = EVU

Konsequenzen

- ▶ Pflichten eines EVU bzw. Energie-/Stromlieferanten nach EnWG (z.B. Ausgestaltung Rechnungen; nur z.T. Einschränkungen,)
- ▶ Abgrenzung von Strommengen (ggf. Privilegierungen nur für selbstverbrauchten Strom)

II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen
2. Pflichten für Anlagenbetreiber
3. Weiterleitung von Strom an Dritte
4. Relevanz der Anlagengröße
5. Weiteres (neue Rahmenbedingungen nach Solarpaket I)



II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

4. Relevanz der Anlagengröße



Einspeisevergütung



Anschluss erleichterungen



Gewerbe- / Umsatzsteuer



Pflicht zur Ausschreibung



Marktprämie



Anlagenzertifikat

II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

1. Abgaben und Umlagen
2. Pflichten für Anlagenbetreiber
3. Weiterleitung von Strom an Dritte
4. Relevanz der Anlagengröße
5. Weiteres (neue Rahmenbedingungen nach Solarpaket I)



II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

5. Weiteres (neue Rahmenbedingungen nach Solarpaket I)

Erleichterung PV-Zubau auf Dachflächen:

- ▶ **PV-Anlagen <200 kW dürfen Überschussstrom unentgeltlich an Netzbetreiber abgeben (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)**
 - Neue Veräußerungsform der „unentgeltlichen Abgaben“
 - Damit Entlastung von Kosten für Direktvermarktung bzw. für technische Anlagendrosselung
- ▶ **Vereinfachung bei der (freiwilligen) Direktvermarktung bis 25 kW (§ 10b Abs. 1 EEG)**
 - Anlagen bis 25 kW bedürfen keine technische Ausstattung zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerbarkeit
 - Optionale Direktvermarktung für kleinere PV-Anlagen wird dadurch günstiger. Im bilateralen Vertrag kann dennoch eine Einigung zur Steuerbarkeit, etwa über ein Smart Meter, erfolgen.



II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe

5. Weiteres (neue Rahmenbedingen nach Solarpaket I)

Repowering von Dach-PV-Anlagen (§ 38h Satz 2 EEG, § 48 Abs. 4 Satz 2 EEG)

- ▶ Bei Leistungssteigerung durch Repowering (z.B. durch effizientere Module) wird der bestehende Förderanspruch der ersetzten Anlage nur auf den Teil des eingespeisten Stroms erstreckt, der dem Anteil der Leistung der ersetzten Anlage an der Leistung der ersetzenden Anlage entspricht.
- ▶ Auch die Fiktion der früheren Inbetriebnahme der ersetzenden Anlage gilt nach § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung.
 - Dadurch kann für die zusätzliche installierte Leistung ein neuer Förderanspruch mit regulär 20-jähriger Förderdauer begründet werden. Dieser Anspruch ergibt sich wie bei jeder Neuanlage nach den übrigen Vorschriften des Gesetzes; insbesondere kann er bei einer großen zusätzlichen Leistung von der Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig sein.
- ▶ Sonderregelung zum Repowering gilt auch für Anlagen in der gesetzlichen Vergütung (§ 48 Abs. 4 Satz 2 EEG)
- ▶ Voraussetzung:
 - Repowering nach Inkrafttreten des Gesetzes (§ 100 Abs. 27 EEG)
 - beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 101 EEG)

Agenda

- I. Einleitung: Pro & Con, Solarpflicht
- II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe
- III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen im Überblick
- IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG



III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

1. Überblick
2. Eigenversorgung vs. Lieferung
3. PPA
4. Mieterstrom und Gewerbliche Gebäudeversorgung



III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

1. Überblick



III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

2. Eigenversorgung vs. Lieferung

Modelle / Folgen	Eigenversorgung (Investor/ Anlagenbetreiber = LVer)	Direktbelieferung
Beispiele für Modelle	Klassische Eigenversorgung, Anlagenpacht	Energieliefercontracting, Onsite-PPA
Pflichten Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber = Letztverbraucher	Anlagenbetreiber
Pflichten EVU	keine	Anlagenbetreiber/Verkäufer
Finanzierung	x	
Strompreis	Abhängig von Ausgestaltung, idR kostenbasiert	Abhängig von Ausgestaltung, idR marktbasiert
Nachhaltigkeit / Stromkennzeichnung	¼ Messwerte	HKN oder ¼ Messwerte
Bilanzierung	on-/off balance, (wirtschaftliches Eigentum - Ausgestaltung im Einzelfall)	

III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

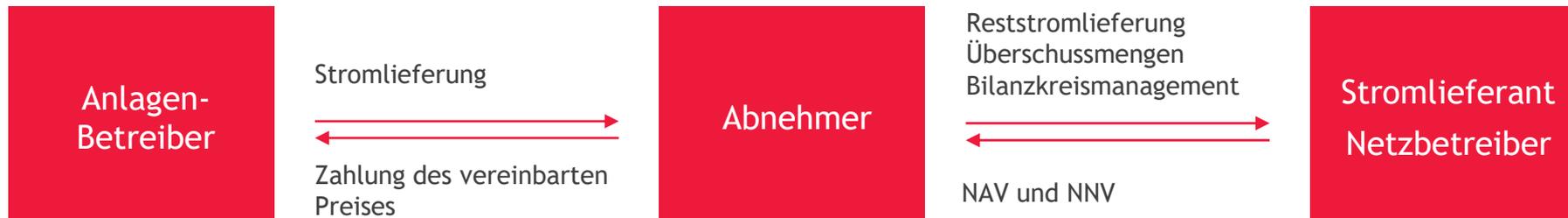
3. PPA - Überblick

PPA: langfristiger Stromliefer/-erwerbs Vertrag, direkt zwischen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber (Erzeuger)
 Vertrag: Lieferung einer Strommenge, die auch ausdrücklich unbekannt sein kann, zu Preis, auf den sich Parteien einigen

Arten von PPAs		
Differenzierung nach dem Stromabnehmer	Corporate PPA	Utility PPA (u.U. = Direktvermarktungsvertrag)
	Vertrag zwischen Erzeuger und Letztverbraucher (großes Unternehmen)	Vertrag über Strombezug zw. Erzeuger und EVU oder Stromhändler/Direktvermarkter (geförderte Direktvermarktung oder HKN) - Weitervermarktung an Strombörse // wenn keine Belieferung individueller Letztverbraucher (= Direktvermarktungsvertrag)
Differenzierung nach Art der Lieferung	Physical PPA	
	Onsite PPA	Offsite PPA
	Lieferung Strom per Direktleitung vom Erzeuger an Abnehmer Geförderte Direktvermarktung nicht möglich	Lieferung Strom vom Erzeuger an den Abnehmer unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung Geförderte Direktvermarktung möglich
		„Sleeved PPA“ Unterform des Offsite PPA - Intermediär (EVU oder Energiehändler) als Bindeglied zwischen Letztverbraucher und Erzeuger Intermediär kauft Strom als pay-as-produced und veräußert Strom an Letztverbraucher mit zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Veräußerung oder Bezug von Residualstrommengen)

III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

3. Onsite - PPA



Vorteile
<ul style="list-style-type: none">▶ Keine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung▶ Netzentgelte i.S.v. §§ 1, 17 StromNEV und weitere Abgaben und Umlagen entfallen▶ Belieferung mit „Grünstrom“ hat positive Auswirkungen auf Image des Abnehmers

Zu beachten
<ul style="list-style-type: none">▶ Abnehmer muss zusätzlich einen Stromliefervertrag mit einem EVU schließen, um ggf. benötigten Reststrom beziehen (und ggf. Überschussmengen vermarkten) zu können

Nachteile
<ul style="list-style-type: none">▶ Räumliche Nähe zwischen Erzeugungsanlage und Abnehmer erforderlich▶ Ggf. genehmigungs-rechtliche Restriktionen▶ Durch die räumliche Nähe ist häufig die Belieferung mehrerer Abnehmer nicht möglich

An aerial photograph showing rows of solar panels installed on a roof, with green trees visible between the rows. The panels are arranged in a grid pattern, and the perspective is from above, looking down at an angle.

III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

3. Onsite-PPA: Fragen, Regelungsbedarf

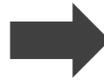
- ▶ Bonität Stromabnehmer
- ▶ Absicherung der Projektrechte
 - Flächen- oder Dachnutzungsvertrag,
 - dingliche Sicherung etc.
- ▶ Alternative Absatzmöglichkeiten (z.B. bei Wegfall Kunde)
 - Netzeinspeisung möglich (Umgehung der Kundenanlage)
- ▶ Fest- vs. Marktpreis, Preisanpassung (auch bei Änderung regulatorischer Rahmenbedingungen?)
- ▶ Laufzeit (AGB?), Kündigungsrechte
- ▶ Stellung von Sicherheiten bei Vertragsschluss

III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

4. Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Voraussetzungen für EEG-Mieterstromzuschlag gem. § 21 Abs. 3 EEG

- ▶ **Erzeugung:** PV-Anlagen, die auf, an oder in Gebäuden (inkl. solcher zum Wohnen und gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räume) und auch auf Nebenanlagen installiert sind (z.B. Garagen)
- ▶ **Verbrauch:** innerhalb des Gebäudes oder der Nebenanlage
- ▶ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher dürfen **nicht demselben Unternehmen** angehören
- ▶ PV-Strom muss **ohne Nutzung des öffentlichen Netzes** geliefert werden
- ▶ Überschüssig erzeugter PV-Strom kann ins Netz eingespeist werden.



Spezielle Anforderungen an Mieterstromvertrag im Falle einer EEG-Förderung (§ 42a EnWG)

- ▶ Mieterstromvertrag darf nicht Bestandteil des Mietvertrages sein
- ▶ **Vollversorgung der Mieter:** Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann
- ▶ Es gelten die **vollen Lieferantenpflichten des EnWG** (u.a. bzgl. Vertragsmanagement, Abrechnung, etc.)
- ▶ **Höchstmögliche feste Vertragslaufzeit (bei Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB): 2 Jahre**
- ▶ **Preisobergrenze (für Wohnraummieter):** Preis nicht höher als 90 % des örtl. Grundversorgungstarifs

III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen

4. Mieterstrom und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Anforderungen gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)

- ▶ **Erzeugung und Verbrauch:** Nutzung des PV-Stroms in Gebäude oder Nebenanlage zu Gebäude, in dem Strom erzeugt wird
- ▶ **Keine Netznutzung:** Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen befinden sich hinter demselben Netzverknüpfungspunkt
- ▶ **Letztverbraucher:** Mieter, Wohnungseigentümer sowie auch sonstige Letztverbraucher
- ▶ Keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers (nicht nur Vermieter oder Wohnungseigentümergeinschaften, auch Dritte) zur Reststromlieferung
- ▶ Überschüssig erzeugter PV-Strom kann mit EEG-Vergütung ins Netz eingespeist werden
- ▶ ¼ Messung der Letztverbraucher-Strombezugsmengen



Anforderungen an Gebädestromnutzungsvertrag zwischen AB und LVer (§ 42b Abs. 2 EnWG)

- ▶ Leistungsumfang (**Teilbelieferung**), d.h. nur soweit Strom erzeugt
- ▶ Festlegung **Aufteilungsschlüssel** durch AB (dynamisch/ statisch)
- ▶ **Abrechnung durch Messstellenbetreiber** (Abzug des ¼ h gelieferten PV-Stroms) - Mitteilung Aufteilungsschlüssel durch AB an Messstellenbetreiber
- ▶ **Keine Preisobergrenze**
- ▶ **Laufzeit: max. feste Vertragslaufzeit (bei Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB): 2 Jahre**
- ▶ Bereitstellung Strom nur mit eingeschränkten regulatorischen Lieferantenpflichten (Vertragsmanagement, Abrechnung, Infopflichten, Stromkennzeichnung)

Agenda

- I. Einleitung: Pro & Con, Solarpflicht
- II. Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in räumlicher Nähe
- III. Betreibermodelle und Vertragsgestaltungen im Überblick
- IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG

IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG

1. Überblick

Bearbeitungsstand: 27.08.2024 16:38

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung erneuerbarer Energien bei der Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie von Unternehmen in der Europäischen Union (EU) sowie der unionsweiten Dekarbonisierungsziele bis zum Jahr 2050 hat die Europäische Kommission im Jahr 2023 einen Legislativvorschlag vorgelegt, der u.a. die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Abi. L 158 S. 125) ändert, um insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern eine stärkere und aktivere sowie informierte Teilhabe am Elektrizitätsmarkt zu ermöglichen. Die Richtlinie 2024/1711 ist am 17.7.24 in Kraft getreten und bis zum 16.1.25 umzusetzen. Die bereits im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthaltenen Vorschriften zu Verbraucherrechten und -pflichten im Elektrizitätsbereich bilden die geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen nur unvollständig ab.

Der europäische Richtlinienggeber hat zudem ein Legislativpaket über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff vorgelegt, das auch Vorschriften mit Verbraucherbezug enthält. Teilweise sind diese deckungsgleich mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/944 und damit bereits im EnWG umgesetzt oder entsprechen den Anpassungen der novellierten Strommarktrichtlinie. In diesen Fällen müssen Anpassung der Vorschriften zu den Verbraucherrechten auch im EnWG vorgenommen werden, um die Richtlinie (EU) 2024/1718 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (Gasrichtlinie), in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ändert sich zudem die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromnetzes sowie beschleunigte und transparente Netzschicksprozesse.

Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren und auch dafür Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel verbessert werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere auch auf der Ebene des Übertragungsnetzes. Dem soll auch durch eine Anpassung der Vorschriften zur Netzausbaubedarfsplanung Rechnung getragen werden.

Die geltenden §§ 12a bis 12e EnWG enthalten daher Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) hat am 1. März 2024 den

Referentenentwurf des BMWK zur Novellierung u.a. des EnWG, EEG v. 28.8.2024 (Bearbeitungsstand 18.10.2024)

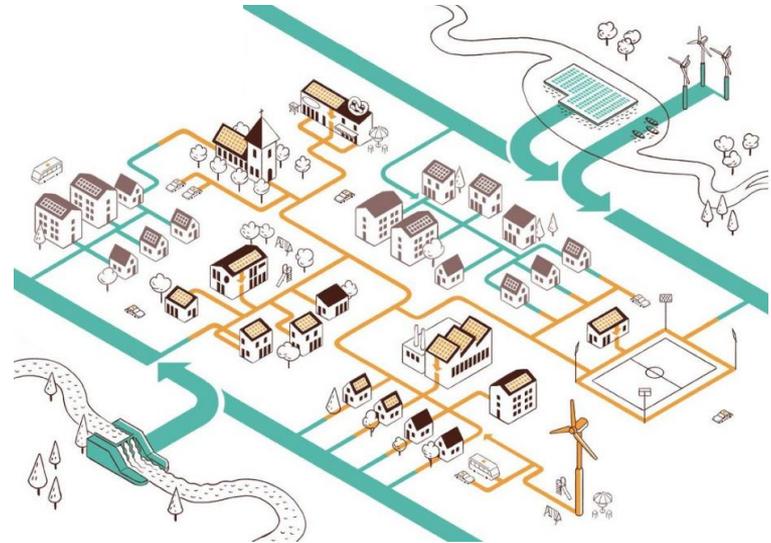
- Sicherstellung von Netzstabilität (z.B. Änderungen Redispatch 2, gemeinsame Internetplattform von ÜNB und VNB)
- Neue Lieferantenepflichten (z.B. Verpflichtung für Stromlieferanten zur Entwicklung von Absicherungsstrategien bzgl. wirtschaftlicher Risiken)
- Schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle auf 25 kW (§ 21 Abs. 1 EEG-E)
- Vorgezogenes Auslaufen der EEG-Förderung bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG-E)
- Verschärfung der Pflicht zur Installation von Fernwirktechnik (§ 9 Abs. 1 EEG-E)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die aktive Marktteilnahme von Stromspeichern (§ 19 Abs. 3 bis 3c EEG-E)
- Ausschluss der Zuordnung zur Einspeisevergütung bei Direktvermarktung (§ 21b EEG-E)
- Verbesserungen des Netzanschlussverfahrens (§§ 17 ff. EnWG-E, §§ 8 ff. EEG-E)
- Flexible Netzanschlüsse (§ 8f EEG-E und § 17 Abs. 2b EnWG-E)
- Netztrennung bei schweren Pflichtverstößen (§ 52a EEG-E)

IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG

2. Energy Sharing

Energy Sharing (§ 42c EnWG-E)

- Ermöglicht Letztverbrauchern gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen (zur Erzeugung und Speicherung) unter Nutzung des öffentlichen Verteilernetzes
- Keine Vollversorgung erforderlich
- Befreiung von Lieferantenpflichten der §§ 5 und 40 bis 42 EnWG in bestimmten Konstellationen



Quelle: Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (<https://www.bee-ev.de/service/veranstaltungen/event/energy-sharing-ein-erfolgreiches-modell-fuer-deutschland>)

IV. Referentenentwurf zur Novellierung von EnWG und EEG

2. Energy Sharing

Wichtige Anwendungsvoraussetzungen im Überblick:

- Betreiber d. Anlage: eine oder mehrere Letztverbraucher, eine Personengesellschaft, eine juristische Person des Privatrechts o. öffentlichen Rechts
- Begrenzung auf eine EE-Anlage oder eine EE-Speicheranlage
- Lieferung aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Betreiber und abnehmenden Letztverbraucher
 - Mindestanforderungen: Anteilige Mitnutzungsrechte, Aufteilungsschlüssel, Angaben zu „Ob“ und Höhe eines Entgelts (§ 42c Abs. 3 EnWG-E)
- Anlage und Verbrauchsstellen in demselben Bilanzierungsgebiet
- Viertelstündliche registrierende Messung der Strombezugsmengen jedes Mitnutzenden sowie der Erzeugungsmengen
- Betrieb nicht Haupttätigkeit
- KMU und Privatpersonen

Unsere Unterstützung

Vorgehensweise

Kick-off Workshop zur
Strategieentwicklung

Rahmenbedingungen

Umsetzung und
Vertragsgestaltung

Bilanzierung

ESG

- Identifikation Möglichkeiten und Struktur der Eigenerzeugung oder Direktbelieferung

- Analyse und Beratung zu energiewirtschaftlichen Fragen, Wirtschaftlichkeit
- Beratung zu energierechtlichen Fragen, regulatorischen Rahmenbedingungen, Lieferstruktur

- Musterverträge, Gestaltung von maßgeschneiderten Verträgen
- Begleitung und Unterstützung bei Vertragsverhandlungen

- Beratung zu Bilanzierungsfragen

- Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsberichterstattung und Integration in Nachhaltigkeitsstrategie

Energierrechtliche Beratung

Strom · Gas · Wärme - Fragen Sie uns!

Vertretung
in streitigen
Verfahren

Compliance
Energiewirt-
schaftsrecht

Wasserstoff

E-Mobilität

Erneuerbare
- Energien-
Projekte

Dezentrale
Erzeugung

Bezugs-,
Liefer- und
Projekt-
verträge

Optimierung
der
Energiekosten

Regulierung
von
Werksnetzen
und
öffentlichen
Netzen

Reorganisa-
tionen im
Energiesektor

Transaktionen
im
Energiesektor



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT